13. Festsetzung des Prüfungsergebnisses

13.1

[1]Nach Abschluss von Colloquium und praktischer Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. [2]Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung.

13.2

[1]In Fächern, die Gegenstand des ersten Prüfungsabschnitts nach Nr. 10 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. [2]Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. [3]In Prüfungsteilen, die Gegenstand des zweiten Prüfungsabschnitts nach Nr. 12 waren, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. [4]Die Noten der übrigen Fächer werden in gleicher Weise vor Beginn der mündlichen Prüfung festgesetzt und mitgeteilt. [5]In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

13.3

[1]Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. [2]Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde. [3]Das Colloquium gilt in den Fällen der Nr. 12.3 als nicht bestanden. [4]Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.